

Stadt Ludwigslust
Schloßstraße 38
19288 Ludwigslust
Tel.: 03874/526-0
Fax: 03874/526-109

Aktenzeichen:101- -___

Mit baulichen Maßnahmen darf nicht vor schriftlicher Zusage über den Einsatz von Förder-mitteln begonnen werden

Eingangsstempel Stadtverwaltung

Förderungsrichtlinien der Stadt Ludwigslust für kleinteilige Maßnahmen

A. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Städtebauförderungsmitteln für die Durchführung einer kleinteiligen Maßnahme (in zweifacher Ausfertigung einzureichen)

I.

1. Ich/Wir beantrage(n) auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den Förderungsrichtlinien der Stadt Ludwigslust für kleinteilige Maßnahmen (zutreffendes ankreuzen)

- die Gewährung eines bis zu 30%igen Kostenzuschusses (Regelförderung)
- die Gewährung eines bis zu 50%igen Kostenzuschusses (erhöhte Förderung)
- die Gewährung eines bis zu 64%igen Kostenzuschusses (Ausnahmeförderung)

und damit eine Förderung in Höhe von:

EUR

2. Antragsteller (Eigentümer/Erbbauberechtigter):

Privatperson

Juristische Person
des Privatrechts

Sonstige

Name, Vorname, Titel	Telefon

Anschrift:

Ort, Straße

Betreuer/Firma:

Architekt:

3. Bauvorhaben in: (bei mehreren Häusern Anlage beifügen)

Straße, Hausnummer					
Postleitzahl, Ort					
Grundbuch von	Band	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück

4. Bankverbindung (Angabe der Bankverbindung, auf die der Zuschuß gezahlt werden soll)

Kontonummer	Bankleitzahl
Bank	Bankort
Kontoinhaber (Name, Vorname)	

5. Können Sie für die entstehenden Kosten eine Vorsteuerabzugsberechtigung geltend machen ?

nein ja

6. Maßnahmen- und Ausführungsbeschreibung (ggf. als Anlage mit eingeholten Kostenangeboten beifügen)

7. Gebäudebeschreibung

Haus/ Häuser	Nutzung (Eigen, Vermietg.)	Baujahr	Anzahl WE,GE	Wohnfläche (WF) in qm	Gewerbefläche (GF) in qm	Nutzfläche (NF) = WF+ GF	Hof- bzw. Garten- flächen in qm (nur bei Freiflä-Maßn.)

II. Kosten

8. Beschreibung der geplanten kleinteiligen Maßnahmen

Bitte keinen Eintrag vornehmen

Maßnahme	lfd. Nr. der Anlage zum Antrag	Kostenangebote (EUR)	Förderfähige Kosten (EUR)
1. Aufarbeiten historischer Türen, Fenster u. bes. Gestaltungselemente			
2. Instandsetzungsmaßnahmen (z.B. Dach, Fassade, Türen, Fenster)			
3. städtebaulicher Mehraufwand bei Neuanbringung von Werbeanlagen			
4. Gestalterisch bedingte Einfriedung von Grundstücken und die Herstellung von Raumkanten			
5. Maßnahmen der Hofumgestaltung (z.B. Stellplatz- und Grünflächen)			
6. sonstige Maßnahmen der Fassadenumgestaltung (z.B. Rankgerüste, feste Vorrichtungen zur Anbringung von Blumenkästen)			
7. sonstige Maßnahmen (bitte erläutern)			
Gesamtbetrag der Kosten der kleinteiligen Maßnahmen:			

Förderfähige Kosten sind die Kosten unter der Maßgabe, daß der günstigste Bieter den Zuschlag erhält.

Gesamtbetrag je m² Nutzfläche:

III. Finanzierungsplan

9. Finanzierung

Die kleinteiligen Maßnahmen werden wie folgt finanziert:

9.1. Höchstbetrag der förderungsfähigen Baukosten

Der Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage für die Durchführung von kleinteiligen Maßnahmen beträgt 40.000 EUR je Gebäude.

9.2. Förderung

Baukosten der kleinteiligen Maßnahme gesamt	<input type="text"/>
davon bei Gewährung eines bis zu 30%igen Kostenzuschusses aus Städtebauförderungsmitteln	<input type="text"/>
davon bei Gewährung eines bis zu 50%igen Kostenzuschusses aus Städtebauförderungsmitteln	<input type="text"/>
davon bei Gewährung eines bis zu 64%igen Kostenzuschusses aus Städtebauförderungsmitteln	<input type="text"/>

9.3. Finanzierung der Kosten (unter Berücksichtigung eines evtl. VSt-Abzuges):

a) Eigenleistungen	
davon Eigenmittel	<input type="text"/>
Arbeitsleistungen	<input type="text"/>
Sachleistungen (z.B. vorhandenes Baumaterial)	<input type="text"/>
b) Kapitalmarktmittel (KfW-Darlehen sind unter c) zu erfassen !)	<input type="text"/>
c) sonstige Fördermittel (z.B. KfW-Darlehen, ERP-Mittel, Denkmalpflegemittel etc)	<input type="text"/>
d) Baukostenzuschuß aus Städtebauförderungsmitteln (Summe aus Ziffer 9.2. des Antrages)	<input type="text"/>

9.4. Finanzierungsabsicherungserklärung

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns bereit, auch dann die beantragte Maßnahme durchzuführen, wenn anstatt der betragten Fördersumme ein geringerer Förderbetrag gewährt wird.

Ort, Datum, Unterschrift(en) des (der) Antragsteller
--

IV. Erklärung des Antragstellers

10. Erklärung der Antragstellerin/ des Antragsteller(s) zu den Angaben des Antrages

Wenn mir/uns die beantragten Fördermittel gewährt werden, übernehme(n) ich/wir folgende vertragliche Verpflichtungen:

- dem Mieter zwei Monate vor dem Beginn der Maßnahme deren Art, Umfang, Beginn und voraussichtliche Dauer sowie die zu erwartende Erhöhung des Mietzinses schriftlich mitzuteilen,
- nach der Modernisierung höchstens eine Miete unter Beachtung von § 3 Abs. 1, S.3-7 MHG (Gesetz zur Regelung der Miethöhe) zu erheben; durch diese Verpflichtung werden im übrigen die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe nicht berührt,
- einen beabsichtigten Abbruch der beantragten Maßnahme oder eine Veräußerung des modernisierten/instandgesetzten Gebäudes dem Bauamt der Stadt/dem Sanierungsträger rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- die sich aus der Inanspruchnahme von Förderungsmitteln ergebenden Verpflichtungen dem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, daß dieser wiederum gehalten ist, seinen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.
- * die gewährten Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden; für dieselbe bauliche Maßnahme andere Mittel (Zuschüsse oder Darlehen) des Bundes, des Landes, ihrer Finanzierungsinstitute oder Gemeinden in Anspruch aufgeführt sind; die unter a) bis d) aufgeführten Verpflichtungen schuldhaft verletzt werden.

* die Vorgaben und Empfehlungen der städtebaulichen Rahmen- und Bereichsplanung, der Denkmalbehörde sowie die Gestaltungssatzung sind einzuhalten

Mir/Uns ist bekannt,

- f) daß die Förderungsmittel ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden können, wenn die vorstehenden Verpflichtungen schuldhaft verletzt werden oder wenn die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
- g) daß die Förderungsmittel ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden können, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller höhere Förderungsmittel erhalten hat, als ihr/ihm aufgrund der entstandenen förderungsfähigen Gesamtkosten zustehen.
- h) daß bei vorsätzlich falschen förderungserheblichen Angaben der Tatbestand eines Betruges - bei Unternehmen und Betrieben eines Subventionsbetruges - gemäß § 263, 264 des Strafgesetzbuches erfüllt sein kann,
- i) daß auch bei Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht.
- j) daß dieser Antrag rechtlich als Angebot auf Abschluß einer Vereinbarung zu werten ist; die Mitteilung des Sanierungsträgers gilt rechtlich als Annahme des Angebotes, womit ein rechtsgültiger Vertrag geschlossen ist.
- k) daß die Unterlagen für die abschließende förderrechtliche Prüfung durch das Landesförderinstitut sowie für eine evtl. Prüfung durch den Landesrechnungshof bereitzustellen sind
- l) daß mit der Durchführung der Baumaßnahme nicht vor Erhalt der Mitteilung nach Buchstabe j) begonnen werden darf;

10.1. Datenschutzklausel

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, daß die Gemeinde sowie deren Sanierungsträger die persönlichen und sachlichen Angaben, die sich aus dem Antrag und den eingereichten bzw. noch einzureichenden Unterlagen ergeben, in einer Datei speichert, ändert oder löscht. Ich willige/Wir willigen ein, daß die Gemeinde sowie deren Sanierungsträger diese Angaben - soweit erforderlich - an die an der Errichtung und Finanzierung des Bauvorhabens Beteiligten wie Bauunternehmer, Handwerker, Architekten, Kreditgeber und Versicherer übermittelt und ggf. den nach den Förderungsbestimmungen zu benachrichtigenden Stellen wie Gemeinde und deren Sanierungsträger, Landrat, Bürgermeister, dem Bauminister und dem Landesförderinstitut des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Finanzamt die Erteilung und Aufhebung der Zusage anzeigt. Die Gemeinde sowie deren Sanierungsträger sind berechtigt, den vorgenannten Beteiligten und Stellen Angaben über Art und Durchführung des Bauvorhabens, ggf. zur Verwendung der Förderungsmittel als Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung und bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Konkurs- oder Vergleichsverfahren bzw. bei Zahlungsrückstand über die Höhe des Rückstandes und der von ihr beabsichtigten Maßnahme zu machen. Die Gemeinde sowie deren Sanierungsträger haben das Recht, dem Versicherer die Höhe der Baukosten zur Überprüfung mitzuteilen, ob eine ausreichende Versicherung zum gleitenden Neuwert gegen Brand- und Sturmschaden besteht.

Ort, Datum, Unterschrift(en) des (der) Antragsteller zu den Erklärungen (Punkt 10 und 11.)

V. Anlagen

11. Dem Antrag sind beigelegt (2 - fach) :

1. detaillierte Kostenanschläge von Baufirmen (Selbsthilfeleistungen sind zu kennzeichnen und mengen- und wertmäßig zu beschreiben)
2. Photodokumentation (derzeitiger Zustand des Gebäudes sowie Detailaufnahmen des zu beseitigenden Mißstandes)
3. Beschreibung der eingesetzten Materialien
4. Angabe der Nutzfläche entsprechend beiliegendem Formblatt (Nutzfläche entspricht vermietbarer Fläche (Wohnen+Gewerbe) - bei Eigennutzung analog ermitteln)
5. die Anforderung weiterer Unterlagen / Nachweise bleibt vorbehalten

VI. Bestätigung der Stadtverwaltung

Hier wird bestätigt, daß

- die Antragstellerin/der Antragsteller Eigentümer/ dinglich Verfügungsberechtigter ist
- die Maßnahme denkmalpflegerisch unbedenklich ist
- die Veränderungen städtebaulich unbedenklich sind
- gegen die Maßnahmen keine planungsrechtlichen Bedenken bestehen
- die Unterlagen vollständig sind

Stempel

Ort, Datum, Unterschrift